

BMF äußert sich zu Zweifelsfragen zur Homeoffice-Pauschale

Verwaltungsanweisung:	BMF, Schreiben v. 9.7.2021 IV C 6 - S 2145/19/10006 :013
Fundstelle:	n. v.
Gesetz:	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG
Streitfrage:	Welche Neuerungen gibt es bei der Homeoffice-Pauschale?

In Immer aktuell IV/2021 und in unserem Videoseminar zum Arbeitszimmer haben wir über die Homeoffice-Pauschale nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG berichtet. Am 9.7.2021 hat das BMF noch zu einigen Zweifelsfragen Stellung bezogen. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung:

1. Kein anderer Arbeitsplatz i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG

Die Voraussetzung „kein anderer Arbeitsplatz“ liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Vermeidung von Kontakten mit Kollegen) zu Hause gearbeitet hat¹. Dies gilt für die Zeit der Corona-Pandemie auch dann, wenn die Entscheidung über das Tätigwerden im Homeoffice der Steuerpflichtige auch ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Auftraggebers/Arbeitgebers getroffen hat und er der Empfehlung der Bundesregierung/der Länder gefolgt ist. Als Zeit der Corona-Pandemie wird dabei der Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2021 angenommen.

Kein anderer Arbeitsplatz hängt nicht von Anordnung des Arbeitgebers ab

Für die Zeit der pandemiebedingten Ausübung bestimmter Tätigkeiten in der Wohnung (seit März 2020) ist davon auszugehen, dass zu Hause grundsätzlich qualitativ gleichwertige Arbeiten wie beim bisherigen Arbeitsplatz ausgeübt werden, sodass bei quantitativ überwiegender Tätigkeit der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit in der Wohnung angenommen werden kann².

2. Bei Homeoffice-Pauschale keine Anforderungen an den Arbeitsplatz

Für die Geldendmachung der Homeoffice-Pauschale ist die beim Arbeitszimmer geltende Voraussetzung „kein anderer Arbeitsplatz“ nicht erforderlich³. Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Sätze 2 und 3 müssen für den Abzug der Homeoffice-Pauschale nicht vorliegen.

Keine Arbeitsplatzvoraussetzungen für Homeoffice-Pauschale

3. Aufzeichnung der Tage

Die Tage, an denen im Homeoffice gearbeitet wurde, müssen nicht taggenau aufgezeichnet werden. Aufgrund der besonderen Situation (insbesondere nicht absehbare Entwicklung) ist davon auszugehen, dass zeitliche Abläufe nicht

Tage sind glaubhaft darzulegen

¹ BMF, Schreiben v. 9.7.2021 IV C 6 - S 2145/19/10006 :013, n. v., Tz. 5.

² BMF, Schreiben v. 9.7.2021 IV C 6 - S 2145/19/10006 :013, n. v., Tz. 6.

³ BMF, Schreiben v. 9.7.2021 IV C 6 - S 2145/19/10006 :013, n. v., Tz. 2.

lückenlos dokumentiert worden sind. Schlüssige Angaben des Arbeitnehmers sind in der Regel ausreichend⁴.

Aufwendungen für die Zeitfahrkarte**4. Monats-/Jahrestickets für den ÖPNV**

Wenn Monats-/Jahrestickets für zunächst beabsichtigte Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erworben wurden und die Fahrten aufgrund tatsächlicher Tätigkeit in der häuslichen Wohnung nicht durchgeführt wurden, sind die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel als tatsächliche Kosten (Günstigerprüfung gegenüber der Entfernungspauschale) neben der Homeoffice-Pauschale abziehbar⁵. Wie bereits dargestellt erfolgt dann keine Kürzung der Entfernungspauschale.

Arbeitsmittel können zusätzlich geltend gemacht werden**5. Arbeitsmittel und Telekommunikation**

Wie bereits dargestellt, können die Aufwendungen für Arbeitsmittel und Telekommunikation, analog zur Regelung für das häusliche Arbeitszimmer, zusätzlich zur Pauschale geltend gemacht werden⁶.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁴ BMF, Schreiben v. 9.7.2021 IV C 6 - S 2145/19/10006 :013, n. v., Tz. 1.

⁵ FinMin Thüringen, Erlass v. 17.2.2021 S 1901-2020 Corona - 21.15, 30169/2021, DB 2021 S. 487; BMF, FAQ-Corona v. 26.4.2021, Frage 9, Seite 13; BMF, Schreiben v. 9.7.2021 IV C 6 - S 2145/19/10006 :013, n. v., Tz. 4.

⁶ BMF, Schreiben v. 9.7.2021 IV C 6 - S 2145/19/10006 :013, n. v., Tz. 3.